

Neue Verordnung¹ über die Berufsausbildung zum/zur Zweiradmechaniker/in vom 25. Juli 2008

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 2007, Seite 1560

Wesentliche Änderungen

Dipl. Ing. Joachim Syha, ZDK Bonn

1. Allgemein:

- Die neue Verordnung ist übersichtlicher strukturiert.
- Die Prüfzeiten wurden reduziert. Es gelten **fest vorgegebene Prüfzeiten** anstatt Maximalprüfzeiten.
- Im Teil 1 der Gesellenprüfung gibt es einen Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“.
- Im Teil 2 der Gesellenprüfung ist der **Teil 2 A** (praktische Prüfung) und der **Teil 2 B** (schriftliche Prüfung) durch **vier Prüfungsbereiche** - den „Kundenauftrag“ (praktische Prüfung) und die schriftliche Prüfung die Prüfungsbereiche: „Funktionsanalyse und Diagnosetechnik“, „Instandhaltungstechnik“ und „Wiso“ - ersetzt.
- Die Bestehensregelung hat sich geändert. Zusätzlich zur bisherigen Bestehensregelung, ist der **gesamte Teil 2 der Gesellenprüfung** mit ausreichend zu bestehen. Es ist somit eine **Verschärfung** eingetreten.

2. Im Teil 1 der Gesellenprüfung:

- Reduzierung der Prüfzeit von **10 auf 7 Stunden**.
- Es ist ein auf die Arbeitsaufgaben bezogenes situatives Fachgespräch - das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann - ohne formale Vorgaben der Gewichtung durchzuführen. Die Gewichtungsregelung (75% zu 25%) ist entfallen.

3. Im Teil 2 der Gesellenprüfung:

- Reduzierung der Prüfzeit in beiden Fachrichtungen von **10 auf 8 Stunden** bei der praktischen Prüfung (Kundenauftrag) und von **6 auf 5 Stunden** bei der schriftlichen Prüfung (der 3 Prüfungsbereiche: „Funktionsanalyse und Diagnosetechnik“ (**neu 2 Stunden**), „Instandhaltungstechnik“ (**neu 2 Stunden**) und „Wiso“).
- Gegenüber der BIBB-Hauptausschussempfehlung wurde kein fallorientiertes Fachgespräch sondern **ein Fachgespräch mit vorgegebener Gewichtungsregelung** verordnet. Es kann auch aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Die formale Vorgabe der Gewichtung des Fachgespräches (70% zu: 30%) hat sich gegenüber der 2003er Verordnung nicht geändert.
- Ein engerer Bezug der schriftlichen Arbeitsaufgaben auf die praktischen Arbeitsaufgaben, wie in Teil 1 der Gesellenprüfung, ist **nicht vorgesehen**.
- Änderung des Stellenwertes der mündlichen Ergänzungsprüfung. Es wird nur noch, **eine mündliche Ergänzungsprüfung auf Antrag des Prüflings** durchgeführt.

¹ Weitere Informationen: <http://www.zweiradberufe.de>